

# GRUNDSATZERKLÄRUNG ZUR ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

## EIN LAUTES BEKENNTNIS & GELEBTE VERANTWORTUNG

### 1.0 Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt

Die Mission der 1KOMMA5° GmbH und ihrer verbundenen Unternehmen iSv § 15 AktG (nachfolgend "1KOMMA5°-Gruppe", "wir") ist, einen positiven Einfluss auf die Menschen und den Planeten auszuüben. Darum begreifen wir es als unsere tiefe und gelebte Verantwortung, uns aktiv mit Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen (sowohl Risiken als auch Chancen) zu befassen. Wir sind davon überzeugt, dass dies zu einer größeren Wertschöpfung, einer Verringerung der operativen und finanziellen Risiken und zu einer nachhaltigeren Welt beiträgt. Unsere Sustainability-Policy bildet die Basis für unser Handeln und ist die Grundlage für unser Geschäft und somit für ein erfolgreiches und faires Wirtschaften.

Die gesamte 1KOMMA5°-Gruppe hat den Anspruch, international anerkannte Menschenrechte zu achten und entschlossen für den Schutz der Umwelt einzutreten. Wir bekennen uns zu den Standards der nachfolgenden Rahmenwerke:

- **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen**
- **Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen**
- **Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen**
- **Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen**
- **Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen**
- **Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)**
- **Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)**
- **Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (OECD)**
- **Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor (OECD)**

Wir wenden uns gegen jegliche Missachtung international anerkannter Menschen- und Umweltrechte und stehen insbesondere für den Schutz der folgenden Rechte und Pflichten ein:

- Verbot von Kinderarbeit
- Schutz vor Sklaverei und allen Formen der Zwangsarbeit
- Freiheit von Diskriminierung

- Wahrung der Arbeitsrechte und Arbeitssicherheit
- Angemessene Vergütung der Arbeitsleistung
- Wahrung des Rechts auf Bildung einer Koalition, Vereinigung und Kollektivhandlungen
- Rechtmäßiger Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften
- Wahrung von Landrechten
- Schutz von Böden und Gewässern
- Sorgsame Verwendung, Verbringung und Entsorgung von Quecksilber und anderen gefährlichen Stoffen

## **2.0 Unsere Anforderungen an uns und unsere Partner**

Diese Grundsatzerklärung gilt zum einen für unsere Beschäftigten weltweit in allen Unternehmensbereichen und Tochtergesellschaften. Sie stellt die Basis unseres täglichen Handelns dar. Zum anderen erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben. Wir kommunizieren diese Grundsatzerklärung sowie ihre dahinterliegende Menschenrechtsstrategie regelmäßig intern an Beschäftigte sowie extern an unsere Geschäftspartner.

## **3.0 Unser Ansatz zur Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten**

Die Achtung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Rechte ist ein kontinuierlicher Prozess. Die Umsetzung der spezifischen Maßnahmen unterliegt einer stetigen Überprüfung sowie Weiterentwicklung in Abhängigkeit von den sich ändernden Bedingungen sowie unserer Geschäftstätigkeit. Unser Risikomanagement ist 3-schrittig aufgebaut und umfasst eine umfassende Risikoanalyse, daraus abgeleitete Präventionsmaßnahmen und nötigenfalls individuelle Abhilfemaßnahmen.

### **3.1 Risikoanalyse**

Wesentlicher Bestandteil unserer Sorgfaltspflicht ist die Kenntnis über potenziell und tatsächlich nachteilige menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf Menschen entlang der gesamten Wertschöpfungskette. So können wir geeignete Maßnahmen ableiten und ergreifen, um diesen Risiken vorzubeugen und diese Risiken abzustellen oder mindestens zu reduzieren. Im Rahmen unseres Risikomanagements arbeiten wir laufend daran, bestehende Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in unmittelbaren Geschäftsbeziehungen zu ermitteln und zu priorisieren. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten, die eine Verletzung möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), nehmen wir darüber hinaus auch mittelbare Zulieferer in den Blick.

Zur Identifizierung der Risiken und der potenziell Betroffenen stützen wir uns auf Erkenntnisse über jene Branchen und Länder, die in besonderer Weise risikobehaftet sind. Neben eigenen Erkenntnissen nehmen wir dabei insbesondere auch behördliche Hinweise (insbesondere des BAFA), Berichte und Tools von Nichtregierungsorganisationen wie beispielsweise die UNEP-Risikobewertung und Pressemeldungen in den Blick. Auch Meldungen über unser Hinweisgebersystem helfen uns dabei, relevante Risiken zu erkennen.

Die Priorisierung der Risiken erfolgt unter anderem unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit, der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Verletzung, der individuellen Verursachungsbeiträge und der Möglichkeiten der Einflussnahme.

Auf Grundlage der identifizierten Branchenrisiken legen wir besonderes Augenmerk auf die Risiken, die mit der Lieferkette von erneuerbaren Energiesystemen verbunden sind. Wir sind uns bewusst, dass der Abbau, die Verarbeitung und der Transport kritischer Materialien besondere Sensibilität hinsichtlich Umwelt-, Sozial- und Arbeitsschutzrisiken erfordert. Dies umfasst auch die sichere Entsorgung und das Recycling von Abfall- und Altprodukten. In der gesamten Lieferkette verpflichten wir uns zur Einhaltung strenger Arbeitsstandards, um Zwangsarbeit und alle Formen von Sklaverei zu verhindern.

### **3.2 Präventionsmaßnahmen**

Wir setzen Schwerpunkte, wo wir menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sehen. Dazu bauen wir auf das Zusammenspiel verschiedener Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern. Die Auswahl der jeweiligen Maßnahmen richtet sich nach Art und Umfang des in der Risikoanalyse ermittelten Risikos.

Schon bei der Entwicklung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken und bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers achten wir darauf, dass wir die gleiche Haltung zu Menschenrechts- und Umweltfragen teilen.

Unser Supplier Code of Conduct formuliert die Erwartung an unsere Geschäftspartner, dass diese sich zur Achtung der Menschenrechte und Umweltbelange bekennen, angemessene Sorgfaltsprozesse einrichten und diese Erwartungshaltung entlang der Lieferkette adressieren. Der Supplier Code of Conduct wird an die relevantesten Lieferanten zur Kenntnisnahme versendet. Unsere Vertragspartner sind dazu angehalten, uns ihrerseits erkannte Risiken und Verstöße unverzüglich und proaktiv mitzuteilen.

Darüber hinaus führen wir risikobasierte Kontrollmaßnahmen durch, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich und bei unseren unmittelbaren Zulieferern überprüft wird. Zu den möglichen Maßnahmen zählen unter anderem Nachhaltigkeits-Fragebögen sowie interne und unabhängige Kontrollen vor Ort.

Bei Bedarf führen wir intern sowie bei unseren Geschäftspartnern Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen durch, um die Umsetzung der in dieser Erklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie sicherzustellen.

### 3.3 Falls nötig: angemessene Abhilfemaßnahmen

Wann immer wir von vorliegenden Menschenrechtsverletzungen bei unseren direkten Zulieferern erfahren, erwarten und fordern wir von ihnen, dass sie diese unverzüglich beenden. Bei Bedarf unterstützen wir unsere Lieferanten dabei, verbundene Herausforderungen zu meistern und sich zu verbessern. Die Maßnahmen richten sich nach dem Einzelfall und können unter anderem die Erstellung eines gemeinsamen Konzepts zur Schadensminderung, Entschädigung und zukünftigen Vermeidung von Risiken, Kontrollmaßnahmen und die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen umfassen. Gleichzeitig behalten wir uns als letztes Mittel das Recht vor, nach möglichen Alternativen Ausschau zu halten und Lieferantenbeziehungen bei fortsetzender Verletzung unserer Standards zu beenden.

### 4.0 Verantwortlichkeit und Hinweisgebersystem

Die Unternehmensleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Nachhaltigkeit und ist für die Berichterstattung und Weiterverfolgung der Nachhaltigkeitsziele von 1KOMMA5° zuständig. Wenn die Ziele nicht erreicht werden, ist die Unternehmensleitung dafür verantwortlich, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Daneben haben wir die Stelle des Menschenrechtsbeauftragten geschaffen, welche das Risikomanagement überwacht und die operative Umsetzung durch Koordinierung und Überwachungsaktivitäten sicherstellt. Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet mindestens einmal jährlich an die Unternehmensleitung.

In die operative Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltprozesse sind die relevanten Fachbereiche eingebunden, die personelle Ressourcen zur Sicherstellung der Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette zur Verfügung stellen und regelmäßig sowie anlassbezogen über ihre Ergebnisse berichten. Das Risikomanagement stellt sicher, dass die Menschenrechtsstrategie in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert ist.

Trotz großer Sorgfalt in Bezug auf Menschenrechte sind wir uns bewusst, dass es zu Verstößen kommen kann. Die Etablierung unseres Hinweisgebersystems sehen wir daher als essentiell an, um Risiken zu erfassen und dem Verdacht auf tatsächliche Verstöße nachzugehen und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Wir bitten unsere Beschäftigten, Geschäftspartner und sonstige mit der 1KOMMA5°-Gruppe verbundenen Personen, sich bei einem Verdacht auf einen Verstoß gegen Menschenrechte oder Umweltbelange entlang unserer Lieferkette vertrauensvoll an unsere Hinweisstelle zu wenden. Keiner Person, die in gutem Glauben eine Meldung macht, darf daraus ein Nachteil erwachsen. Wir werden die Angelegenheit sorgfältig prüfen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

## 5.0 Regelmäßige Überprüfung und Schlussbestimmungen

Die Welt und auch unser Marktumfeld ändern sich stetig. Unsere Risikoeinschätzung und Maßnahmen, wie auch die vorliegende Grundsatzerklärung werden deshalb mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen etwa bei der Einführung neuer Produkte oder der Erschließung eines neuen Geschäftsfelds auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung dieser Erklärung ist die Unternehmensleitung.

### **Philipp Schröder**

Geschäftsführer  
CEO & Co-Founder

### **Micha Grüber**

Geschäftsführer  
CFO & Co-Founder